

## PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 31.01.2014

Internet

<http://www.oberverwaltungsgericht.bremen.de>

### **OVG entscheidet über Stelle einer hauptamtlichen Stadträtin / eines hauptamtlichen Stadtrates als Baudezernent/in in Bremerhaven**

Das Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 30.01.2014 die Beschwerde einer im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerberin auf die Stelle einer hauptamtlichen Stadträtin / eines hauptamtlichen Stadtrates als Baudezernent/in in Bremerhaven zurückgewiesen. Die Stelle kann daher mit der von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Bewerberin besetzt werden.

Im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren hatte die unterlegene Bewerberin in erster Linie geltend gemacht, die ausgewählte Bewerberin erfülle das zwingende Anforderungsprofil der Stelle nicht. Ihr fehle Leitungserfahrung im Bau- oder Verwaltungsbereich. Zudem sei gegen die Grundsätze der Amtsverschwiegenheit und des fairen Verfahrens verstoßen worden, weil der Fraktionsvorsitzende der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Telefonnummern von Bewerberinnen und Bewerbern erhalten hatte und diese benutzt hatte, um eine öffentliche Versammlung des Kreisverbandes Bremerhaven der Partei Bündnis 90/DIE GRÜNEN zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten vorzubereiten.

Das Verwaltungsgericht Bremen lehnte den Antrag der Mitbewerberin mit Beschluss vom 22.10.2013 ab. Weitere Einzelheiten zum Sachverhalt und zur Begründung dieses Beschlusses finden sich in der Pressemitteilung des Verwaltungsgerichts Bremen vom 23.10.2013.

Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts beim Oberverwaltungsgericht Bremen erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Der für beamtenrechtliche Streitigkeiten zuständige 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts hebt in der Begründung seiner Entscheidung hervor, dass die Festlegung des Anforderungspro-

---

Verantwortlich:

RiOVG Friedemann Traub · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 10535 · Fax: 0421-361 4172

Vertreter: RiOVG Dr. Sebastian Baer · Am Wall 198 · 28195 Bremen · Telefon: 0421-361 2724 · Fax: 0421-361 4172

falls im Organisationsermessen des Dienstherrn liege, wenn dieser sich nicht von sachwidrigen Erwägungen leiten lasse. Die Auslegung des Textes der Stellenausschreibung ergebe, dass die geforderte mehrjährige Leitungserfahrung nicht im jeweiligen Fachbereich des abgeschlossenen Hochschulstudiums der Bewerberinnen und Bewerber erworben worden sein müsse. Die Stadt Bremerhaven habe sich dafür entscheiden können, Bewerberinnen und Bewerber mit Leitungserfahrungen in fachfremden Bereichen nicht durch ein eng gefasstes Anforderungsmerkmal aus dem Auswahlverfahren auszuschneiden, sondern Umfang und Qualität der Leitungserfahrung im Rahmen des Leistungsvergleichs zu würdigen. Dass die ausgewählte Bewerberin entgegen ihren Bewerbungsunterlagen nicht über Leitungserfahrungen verfüge, sei von der unterlegenen Bewerberin im Beschwerdeverfahren nicht dargelegt worden.

Eine Verletzung des Vertraulichkeitsgrundsatzes könne zugleich eine Verletzung des Gebots der Chancengleichheit im Bewerbungsverfahren darstellen, wenn die Kenntnis von der Bewerbung eines Mitbewerbers oder von dem Inhalt seiner Bewerbungsunterlagen einem anderen Bewerber einen Informationsvorsprung und dadurch Vorteile im Bewerbungsverfahren verschaffen könne. Allein in der Weitergabe der Telefonnummern einiger Bewerberinnen und Bewerber an den Vorsitzenden der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN liege noch keine die Chancengleichheit beeinträchtigende Benachteiligung. Die unterlegene Bewerberin habe auch nicht glaubhaft gemacht, dass das öffentliche Vorstellungsgespräch zu einer Verletzung des Gebots der Chancengleichheit geführt habe. Sie habe an dem Vorstellungsgespräch teilgenommen. Die sich aus der Kenntnis der Schwächen und Stärken der Mitbewerber ergebenden Vorteile habe sie für sich gleichermaßen nutzen können wie die anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmer des öffentlichen Vorstellungsgesprächs.

**OVG Bremen, Beschluss vom 30.01.2014 – 2 B 258/13**